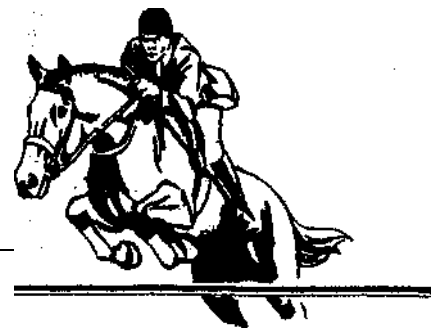


# Einemhofer Reiter e.V.

---



## Satzung

Datum

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Reitverein "Einemhofer Reiter e.V." hat seinen Sitz In Lüneburg. Er ist beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein ist eine Vereinigung von Reitern und Freunden des Reitsports, deren besonderes Interesse dem Gelände- und Jagdreiten gilt. Sein Zweck ist die Pflege des Geländereitens. Insbesondere im Bereich des Einemhofer Forstes und in den angrenzenden Gebieten. Er strebt ein geordnetes Reiten im Gelände an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv den Reitsport ausüben.

Passive Mitglieder sind alle Freunde und Förderer des Reitsports, die diesen Sport nicht oder nicht mehr ausüben.

Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erlischt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Eine Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss mindestens 3 Monate vor Abschluss des Kalenderjahre dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Ein Ausschluss wird vom Vorstand nach Gelegenheit zu mündlichem Gehör ausgesprochen. Er kann erfolgen bei unehrenhaftem oder unreiterlichem Verhalten, bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei wiederholter unpünktlicher Beitragszahlung. Gegen den Ausschluss besteht 1 Monat Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung. Bei dieser liegt die endgültige Entscheidung.

Bei Austritt oder Ausschluss haben die Mitglieder bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt weiterzuzahlen.

### **§ 5 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden. Jedoch können nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, zum 1. und 2. Vorsitzenden gewählt werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihren Beitrag gezahlt haben.

Wer den rückständigen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung noch nicht bezahlt hat, hat kein Stimmrecht

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung einzuhalten, den laufenden Mitgliedsbeitrag unaufgefordert zu entrichten und den Verein bei der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen.

### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragssatzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt

Die Jahresbeiträge werden erstmalig etwa einen Monat nach dem Eintritt, danach im 1. Monat eines Kalenderjahres per Banklastschrift eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

---

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., Reiterverband Hannover-Bremen e.V. und Kreisreitverband Lüneburg e.V.,  
Kreissportbund Lüneburg e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Lüneburg IBAN DE23 2405 0110 0018 0015 29 BIC NOLADE21LBG

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. fünf Beisitzer

Vorstand im Sinne des BGB ist:

1. der Erste Vorsitzende
2. der Zweite Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart

Vertretungsberechtigt Im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

In dem Vorstand sollen alle örtlichen Bereiche vertreten sein.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dieses die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt. Der Vorsitzende hat zu Sitzungen zwei Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Ober die Sitzung des Vorstandes ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Beratungsergebnis festhalten muß und die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen beruft der Erste Vorsitzende nach Bedarf ein. Die Einladungen erfolgen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im ersten Vierteljahr jedes Jahres zu berufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind binnen Monatsfrist zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies beantragen.

In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden oder dessen Beauftragten ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Durch die Kassenprüfer ist ein Prüfbericht zu erstatten.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. die Beitragssatzung
3. die Änderung der Satzung
4. die Auflösung des Vereins.

Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher mit kurzer Begründung dem Vorstand einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Reitverbandes und des Landessportb. Niedersachsens e.V.

Alle Mitglieder reiten auf eigene Gefahr und eigene Haftung.

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. ist *der Verein an* dessen Gruppenunfallversicherung beteiligt

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwa bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., an den Landesreiterverband Niedersachsen e.V., oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die den Bestimmungen des Finanzamtes entspricht.